



Bezeichnung technischer Normen für Maschinen gestützt auf das Bundesgesetz über die Produktesicherheit und die Maschinenverordnung

1. Ausgangslage

- 1.1 Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) ist nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009¹ über die Produktesicherheit (PrSG) sowie nach Artikel 3 der Maschinenverordnung vom 2. April 2008² befugt, technische Normen zu bezeichnen, die geeignet sind, die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für Maschinen zu konkretisieren. Soweit möglich bezeichnet es international harmonisierte Normen. Werden die bezeichneten Normen angewendet, so wird vermutet, dass die grundlegenden Anforderungen erfüllt sind.
- 1.2 Die Europäische Kommission hat in dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/436³, gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 10 der Richtlinie 2006/42/EG⁴ harmonisierte technische Normen bezeichnet. Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/480⁵ wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/436 ergänzt.

2. Bezeichnung europäischer Normen

- 2.1 Das SECO bezeichnet hiermit die technischen Normen, die in den Veröffentlichungen der EU nach Ziffer 1.2 aufgeführt sind.
- 2.2 Die Bezeichnung harmonisierter Normen erfasst nicht deren nationale Vorworte und Anhänge und dergleichen.

3. Ergänzung früherer Bezeichnung

Diese Bezeichnung ergänzt die Bezeichnung vom 24. April 2019⁶.

¹ SR **930.11**

² SR **819.14**

³ Durchführungsbeschluss (EU) 2019/436 der Kommission vom 18.3.2019 über die harmonisierten Normen für Maschinen zur Unterstützung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 75 vom 19.3.2019, S. 108.

⁴ Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung), ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24; zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/33/EU, ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 251.

⁵ Durchführungsbeschluss (EU) 2020/480 der Kommission vom 1. April 2020 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/436 über die harmonisierten Normen für Maschinen zur Unterstützung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 102 vom 2.4.2020, S. 6.

⁶ BBI **2019 3087**

4. Einsichtsmöglichkeit, Bezugsquelle und Liste der bezeichneten Normen

- 4.1 Die bezeichneten Normen können kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur, www.snv.ch.
- 4.2 Die SNV führt auf der Website www.switec.info eine stets aktualisierte Liste sämtlicher bezeichneter harmonisierter technischer Normen.

28. April 2020

SECO – Direktion für Arbeit
Produktesicherheit:

Sibylle Bart